



**Erfüllungserklärung
Nachweis über die Einhaltung des GEG**

Bauordnungsbehörde Stadt Forchheim Stadtbauamt, Referat 6 Birkenfelderstr. 2 - 4 91301 Forchheim	Eingangsstempel	Antragsnummer
--	-----------------	---------------

Für ein zu errichtendes Gebäude hat der Bauherr oder Eigentümer durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingehalten werden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes zuständig. Die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ist mittels Erfüllungserklärung vor Baubeginn nachzuweisen. Die Erfüllungserklärung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Erfüllungserklärung darf ausstellen, wer Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVE n ist oder nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO bauvorlageberechtigt ist.

Hiermit bestätigt die unter Ziffer 4 bezeichnete Person,

- dass die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vollständig eingehalten werden.

1. Antragsteller/in

Herr

Frau

Firma

Name	Vorname	Firma
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon	Mobiltelefon	Mail

Um die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen zu vereinfachen, bitten wir um eine möglichst vollständige Angabe der oben bezeichneten Kontaktarten. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben.

2. Bauvorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

Der zur Bauvorlage erforderliche amtliche Lageplan, ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, mit Außenstelle in Forchheim, Dechant-Reuder-Str. 8, Tel. 09191/698750, erhältlich.

4. Bauvorlageberechtigte / Sachverständige Person

Herr

Frau

Name	Vorname	Berufsbezeichnung
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon	Mobiltelefon	Mail

Um die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen zu vereinfachen, bitten wir um eine möglichst vollständige Angabe der oben bezeichneten Kontaktarten. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben.

5. Anforderungen an die Art des Bauvorhabens

Neubau
nach §10 GEG

Bestandsbau
nach §48 GEG (Änderung)

Bestandsbau
nach §51 GEG (Anbau)

6. Energiebedarf gemäß dem Gebäudetypus

Wohngebäude

Gesetzliche Pflichtangaben (in Anlehnung an §85 GEG)

Gesetzliche Pflichtangaben (in Anlehnung an §85 GEG)	Maßeinheit	Wertermittlung
Gebäudenutzfläche	m ²	
Jahres-Primärenergiebedarf (Ist-Zustand)	kWh/(m ² a)	
Jahres-Primärenergiebedarf (Referenzgebäude)	kWh/(m ² a)	
Treibhausgasemissionen-CO ₂ -Äquivalent	kg/(m ² a)	
Endenergiebedarf für Wärme	kWh/(m ²)	

Nichtwohngebäude

Gesetzliche Pflichtangaben (in Anlehnung an §85 GEG)

Gesetzliche Pflichtangaben (in Anlehnung an §85 GEG)	Maßeinheit	Wertermittlung
Nettogrundfläche	m ²	
Jahres-Primärenergiebedarf (Ist-Zustand)	kWh/(m ² a)	
Jahres-Primärenergiebedarf (Referenzgebäude)	kWh/(m ² a)	
Treibhausgasemissionen-CO ₂ -Äquivalent	kg/(m ² a)	
Endenergiebedarf für Wärme	kWh/(m ²)	
Endenergiebedarf für Strom	kWh/(m ²)	

7. Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung

§34 Abs. 2 GEG: Die Maßnahmen nach den §§ 35 bis 45 GEG können miteinander kombiniert werden. Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Maßnahmen im Verhältnis der jeweils nach den §§ 35 bis 45 GEG vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 Prozent Erfüllungsgrad ergeben.

Gesetzlicher Maßnahmenkatalog

Erfüllungs-
grad
[%]

- | | |
|--|--|
| § 35 Nutzung solarthermischer Anlagen | |
| § 36 Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien | |
| § 37 Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme | |
| § 38 Nutzung von fester Biomasse | |
| § 39 Nutzung von flüssiger Biomasse | |
| § 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse | |
| § 41 Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien | |
| § 42 Nutzung von Abwärme | |
| § 43 Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung | |
| § 44 Fernwärme oder Fernkälte | |
| § 45 Maßnahmen zur Einsparung von Energie | |

Summe Erfüllungsgrad _____

8. Wärmeversorgung im Quartier / Vereinbarungsgegenstand

- Errichtung und der Betrieb gemeinsamer Anlagen zur zentralen oder dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.
- Gemeinsamer Wärme- und Kälteenergiebedarf, welcher zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird.
- Benutzung von Grundstücken, deren Betreten und die Führung von Leitungen über Grundstücke dinglich gesichert ist.

In den unter Ziffer 5 bezeichneten Fällen können Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, Vereinbarungen über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte treffen, um die jeweiligen Anforderungen nach des GEG zu erfüllen. Diese Vereinbarung ist im Antragsfall dieser Erklärung beizufügen.

9. Befreiungen / Innovationsklausel

- Mit dieser Erfüllungserklärung werden Befreiungen gem. §102 GEG beantragt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung muss von einem Sachverständigen bescheinigt werden. Entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim nicht innerhalb von 3 Monaten, gilt die Erlaubnis als erteilt.

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so sind die Anforderungen des GEG in dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Befreiung wegen besonderer Umstände, wird durch die bauaufsichtliche Genehmigung ersetzt. Bis zum 31. Dezember 2023 kann die unterste Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim von den in §103 GEG (Innovationsklausel) bezeichneten Anforderungen befreien. Der Befreiungstatbestand ergibt sich in diesen Fällen aus dem Gebäudetypus unter Ziffer 6. Im Antragsfall ist das Formular „Antrag auf Befreiung“, welches dem Internetauftritt der Stadt Forchheim entnommen werden kann, beizulegen.

- Antrag auf Befreiung von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG
- Antrag auf Befreiung von den Anforderungen des § 50 Absatz 1 GEG

10. Anlagen

- Antrag auf Befreiung Bescheinigung (§3 AVE n) Verwendbarkeitsnachweis
 Unternehmererklärung Vereinbarung (§102 GEG) Sonstige Anlagen

Genauere Bezeichnung der sonstigen Anlagen:

Sämtliche Anlagen, inkl. dieses Formulars sind mind. in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim einzureichen.

11. Unterschrift

Ort, Datum	Bevollmächtigte/r*	Antragsteller/in

*Sollten Sie als Bevollmächtigte/r den/die Antragsteller/in vertreten, legen Sie bitte eine ausreichende Vollmacht bei. Diese finden Sie auf der Internetseite der Stadt Forchheim (www.forchheim.de).

12. Datenschutzerklärung und Hinweise

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Bauordnungsamt, Birkenfelderstr. 4 in 91301 Forchheim, Tel. 09191/714-396. Die Daten wurden erhoben, um das baurechtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art.6 Abs.1 Buchstabe e) DSGVO, in Verbindung mit §92 GEG und §5 Abs. 1 AVE n. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage (www.forchheim.de) der Stadt Forchheim. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in oder durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter folgender Adresse erreichen können:

Schulstr. 2
91301 Forchheim
Tel.: 09191/174-261
Fax: 091491/714-370
Mail: datenschutz@forchheim.de

Zur weiteren Bearbeitung dieser Erklärung, ist die Angabe personenbezogener Daten des Antragsstellers erforderlich. Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Stadt Forchheim ausschließlich für den oben genannten Zweck gespeichert. Eine Speicherung oder Verwendung für andere Zwecke finden nicht statt. Zur weiteren Bearbeitung können Ihre personenbezogenen Daten an weitere Dienststellen oder an Träger öffentlicher Belange weitergereicht werden. Es erfolgt keine Übermittlung der Daten an Drittländer. Ihre Daten werden bei der Stadt Forchheim so lange gespeichert, solange die genehmigte bzw. errichtete bauliche Anlage besteht. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.